

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen
Grundschulen,
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
Gymnasien und Gesamtschulen,
Berufskollegs und
sonderpädagogische Förderung ¹
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 09. Februar 2017

(Verköndungsblatt Jg. 15, 2017 S. 85 / Nr. 14)

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 05. April 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 227 / Nr. 37)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grundlagen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Eignungs- und Orientierungspraktikum
- § 4 Praxismodul Berufsfeld
- § 5 Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum und Praxismodul Berufsfeld
- § 6 Versäumnisse
- § 7 Anerkennungen
- § 8 In-Kraft-Treten

- die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) vom 25.04.2016,
- der Runderlass Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Praxiselemente-Erlass) vom 28.06.2012, zuletzt geändert durch Erlass vom 06.12.2016,
- die gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit den dazugehörigen Fachprüfungsordnungen der Unterrichtsfächer, einschließlich des bildungswissenschaftlichen Studiums für die Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2
Geltungsbereich ²**

Diese Praktikumsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung des Eignungs- und Orientierungspraktikums und des Praxismoduls Berufsfeld für die Studierenden der Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 3
Eignungs- und Orientierungspraktikum ³**

(1) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum ist obligatorischer Bestandteil aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum

**§ 1
Grundlagen**

Dieser Ordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW S. 310),
- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2016 (GV. NRW S. 208),

unterliegt der Zuständigkeit und der Verantwortung der Fakultät für Bildungswissenschaften.

(2) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum besteht aus einer zugeordneten, vorbereitenden Lehrveranstaltung und einem Praxisaufenthalt. Es ist in ein Modul der Fakultät für Bildungswissenschaften eingebettet.

(3) Die Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum erfolgt mit der Anmeldung zur zugeordneten, vorbereitenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung findet vor der Durchführung statt und ist für die Studierenden verpflichtend und verbindlich.

(4) Für die auf das Eignungs- und Orientierungspraktikum vorbereitende Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht.

(5) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz eigenverantwortlich und benennen diesen im Rahmen ihrer Anmeldung online über das Anmeldeportal des Praktikumsbüros im Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB).

(6) Der schulpraktische Teil des Eignungs- und Orientierungspraktikums hat einen Umfang von mindestens 25 Praktikumstagen (90 Zeitstunden) während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen im Block in der vorlesungsfreien Zeit geleistet werden sollen. Für die Dauer des Praxisaufenthaltes besteht Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule. In dieser Zeit unterliegen die Studierenden dem Ordnungsrecht der jeweiligen Schule.

(7) Das Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrkräftebildung:

- a) legt die Fristen zur Anmeldung zum Eignungs- und Orientierungspraktikum in Absprache mit der Fakultät für Bildungswissenschaften fest und gibt diese bekannt,
- b) belehrt die Studierenden gemäß Praxiselemente-Erlass über ihre Verschwiegenheitspflicht und die Datenschutzrichtlinien ihrer schulischen Praktikumsseinrichtungen sowie über § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) und dokumentiert die erfolgte Belehrung studierendengenau,
- c) übernimmt bei der Praktikumsplatzsuche eine beratende Funktion,
- d) ist Ansprechpartner für Schulen und Studierende in organisatorischen Fragen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum,
- e) stellt der Fakultät für Bildungswissenschaften und den Lehrenden Informationen zur Organisation des Eignungs- und Orientierungspraktikums zur Verfügung.

(8) Plätze für die Praxisphasen an Schulen

- a) werden im Rahmen der von den Schulen bereit gestellten Kapazitäten in Anspruch genommen. Im Eignungs- und Orientierungspraktikum ist das Lehrangebot auf den Umfang der verfügbaren Kapazitäten abzustimmen,
- b) sollen nicht an Schulen, die die Studierenden selbst besucht haben, in Anspruch genommen werden,
- c) können nur an Schulformen in Anspruch genommen werden, auf die die jeweils zugeordnete

Lehrveranstaltung ausgerichtet ist.

§ 4

Praxismodul Berufsfeld

(1) Das Praxismodul Berufsfeld ist obligatorischer Bestandteil aller Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption. Die Studierenden wählen ein Fach (Lehramtsoption Grundschule: einen Lernbereich), in dem sie das Praxismodul Berufsfeld ableisten möchten. Das Praxismodul Berufsfeld unterliegt der Zuständigkeit und der Verantwortung der Fächer/Fakultäten (mit Ausnahme der Bildungswissenschaften).

(2) Die Praxisphase ist fachbezogen in einer in der Regel außerschulischen bildungsorientierten Einrichtung abzuleisten. Praxisphasen im außerschulischen Berufsfeld weisen sowohl einen Vermittlungs- als auch einen Fachbezug auf.

(3) Die Anmeldung zum Praxismodul Berufsfeld erfolgt mit der Anmeldung zur zugeordneten Lehrveranstaltung an der jeweiligen Fakultät. Die Anmeldung findet vor der Durchführung des Praxismoduls statt und ist für die Studierenden verpflichtend und verbindlich.

(4) Der Praktikumsplatz für das außerschulische Berufsfeldpraktikum ist von den Studierenden der zuständigen Fakultät, in der das Modul Berufsfeld belegt wird, in der Regel selbst vorzuschlagen. Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz in der Regel eigenverantwortlich (sofern sie ihn nicht in der zugeordneten Lehrveranstaltung zugewiesen bekommen) und benennen diesen im Rahmen ihrer Anmeldung online über das Anmeldeportal des Praktikumsbüros im ZLB.

(5) Für die Dauer des Praxisaufenthaltes besteht Anwesenheitspflicht an der Praktikums Einrichtung. In dieser Zeit unterliegen die Studierenden den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen für Praktikantinnen und Praktikanten an der Praxiseinrichtung.

(6) Für die Ableistung der Praxisphase des Praxismoduls Berufsfeld im Ausland sind die jeweiligen Fächer/Fakultäten zuständig.

(7) Das Praxismodul Berufsfeld

- a) ist im vierten, in der Regel jedoch im fünften Semester zu beginnen,
- b) ist nach Beginn des Praxismoduls Eignungs- und Orientierungspraktikums abzuleisten,
- c) ist semesterbegleitend oder im Block abzuleisten,
- d) kann auch im Ausland absolviert werden.

§ 5

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Eignungs- und Orientierungspraktikum und Praxismodul Berufsfeld

Das Eignungs- und Orientierungspraktikum und das Praxismodul Berufsfeld sind erfolgreich abgeschlossenen, wenn die Nachweise gemäß § 11 der gemeinsamen Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge erbracht worden sind.

**§ 6
Versäumnisse**

(1) Versäumniszeiten in den vorbereitenden Lehrveranstaltungen zum Eignungs- und Orientierungspraktikum sind durch die Lehrenden zu dokumentieren und ggf. gemäß der maßgeblichen Fachprüfungsordnung der Fakultät für Bildungswissenschaften zu sanktionieren.

(2) Die tageweise Aussetzung der Anwesenheitspflicht an der Praktikumschule oder der Praktikumseinrichtung im Berufsfeld zur Erbringung von Prüfungsleistungen mit Anwesenheitserfordernis ist möglich. Die resultierenden Fehlzeiten sind zeitnah nachzuholen.

**§ 7
Anerkennungen**

Für die Anerkennung von Leistungen gilt §13 der gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption in Verbindung mit den zugehörigen Fachprüfungsordnungen der Teilstudiengänge.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufskollegs vom 30.06.2014 (VBl. Jg. 12, 2014 S. 831 / Nr. 96) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung vom 06.02.2017.

Duisburg und Essen, den 09. Februar 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy

¹ In der Überschrift werden nach der Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und sonderpädagogische Förderung“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 227 / Nr. 37), in Kraft getreten am 13.04.2023

² In § 2 werden nach der Angabe „Gymnasien und Gesamtschulen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufskollegs“ die Wörter „und

sonderpädagogische Förderung“ eingefügt durch erste Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 227 / Nr. 37), in Kraft getreten am 13.04.2023

³ § 3 wird geändert: Absatz 5 wird die Angabe „ZLB“ durch die Wörter „Zentrum für Lehrkräftebildung (ZLB)“ ersetzt und in Absatz 7 wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrkräftebildung“ ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 05. April 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 227 / Nr. 37), in Kraft getreten am 13.04.2023